

Kolumne eines Fragments eines kaiserlichen Originalreskripts an den Präfekten von Ägypten. Ein Stück des Fragments, drei Kolonnen enthaltend, befindet sich jetzt in Leiden, andere Stücke sind in Paris; die letzteren enthalten auch einige Zeilen eines zweiten Reskripts. Es sind die einzigen in ihrer ursprünglichen Form erhaltenen kaiserlichen Prozessreskripte. Sie wurden auf der Insel Elephantine oder nach einer anderen Angabe auf der Insel Philä gefunden; auf jeden Fall stammen sie aus dem südlichen Ägypten, dem Sprengel des Statthalters der Thebais. Siehe darüber Th. Mommsen, *Fragmente zweier lateinischer Kaiserreskripte auf Papyrus*, im *Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts*, Bd. 6, Leipzig 1863, S. 398. Ich verdanke unser Facsimile der Güte des Herrn Ä. E. J. Holwerda, Direktor des kgl. niederländischen Museums der Altertümer in Leiden; Herr J. Bytel, Amanuensis des Museums, hatte die Gefälligkeit, die Buchstaben, welche das photographische Bild nicht deutlich wiedergab, mit chinesischer Tinte nach dem Original nachzuzeichnen.

Der Abhandlung von Mommsen entnehme ich folgende interessante Angaben über die Geschichte der Entzifferung, die Form, die Zeitbestimmung und den Inhalt des Papyrus. Die erste Kunde von der Existenz dieser Bruchstücke gaben Saint-Martin in einer kurzen Notiz über die durch Casati nach Europa gelangten Papyrus (*Journal des savants*, 1822, p. 155) und Reuvenis in seinem Bericht über die Papyrus der Leidener Bibliothek (*troisième lettre à M. Letronne*, 1830, p. 34, 35); sie sowohl als Champollion der Jüngere erkannten die Schrift als lateinisch und Reuvenis auch die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Bruchstücke, versuchten aber die Entzifferung nicht. Drei dieser Bruchstücke, die inzwischen an die Pariser Bibliothek gekommen waren, gab Champollion-Figeac (*Chartes et manuscrits sur papyrus de la Bibliothèque Royale*, Paris 1840, Taf. XIV) heraus, indem er hinzufügte, dass er dieselben nicht zu entziffern wisse. Dies gelang dagegen Massmann, der um dieselbe Zeit im Anhang zu seinem *libellus aurartus* (dessen Vorrede vom 31. Dez. 1840 datiert ist) den gleichartigen Leidener Papyrus in einem vortrefflichen Facsimile bekannt machte und in befriedigender Weise die Lesung feststellte. Champollion erkannte dies an in dem Text zu Silvestre's *Paléographie universelle* (partie II, l. 65 [237]), in welche das erste der Pariser Bibliothek gehörigen Fragmente ebenfalls aufgenommen war. Bald darauf folgte in den *Mémoires de l'Institut Royal de France*, l. XV partie I (1842), p. 299, eine ausführliche Abhandlung von Natalis de Wailly, welche zu den Leidener Bruchstücken die bereits bekannten sowie einige noch nicht veröffentlichte Pariser in guten Lithographien hinzufügte und die Sache im Wesentlichen erledigte.

Der äusseren Form nach war jeder Erlass auf einem Papyrusstreifen von 31 cm (ungefähr 17 römische Zoll) Höhe und unbestimmter, aber beträchtlicher Länge einseitig in nebeneinander gestellten Kolonnen (*catadactylis, acylibus*, pagina) von ungefähr 35 cm (= 19 römische Zoll) Schriftbreite und einem Zwischenraume (*aculis*) von 6 cm (= 3 römische Zoll) geschrieben, so dass diese Streifen bestimmt waren aufgerollt und beim Lesen abgewickelt zu werden. In gleicher Art sind die herkulanischen und überhaupt wohl alle älteren sorgfältig behandelten Papyrushandschriften geschrieben (siehe Taf. 4 und 10a), während gewöhnliche Urkunden und Briefe sehr oft transversa charta geschrieben wurden, das heisst so, dass statt der breiten die schmale Seite des Papyrusstreifens nach oben gelegt und von oben bis unten in einer Kolonne herunter geschrieben wurde (siehe Taf. 22).

Name und Titel des Briefstellers sind in beiden Erlassen verloren und auch von dem Briefempfänger hat sich nur in dem zweiten der Name Andreas erhalten. Augenscheinlich sind beide Erlasse an einen für Civilprozesse kompetenten Beamten der ägyptischen Diöcese von einer Oberinstanz gerichtet. In dem ersten Reskript trifft alles genau zu auf die Voraussetzung, dass der Kaiser an den Präfekten von Ägypten schreibt: sowohl die dem Adressaten beigelegte Spectabilität als auch die Anrede *experientia tua*, die sich auch in einem Erlasse Theodosius' I. an den praefectus augustalis Potamius vom Jahre 392 findet (Cod. Theod. 12, 1, 126). In Bezug auf die Zeit der Erlasse wird man geltend machen dürfen, dass die Kompetenz der Militärbehörden in den gegen Soldaten erhobenen Civilklagen noch in einem Erlasse des Jahres 397 (Cod. Theod. 2, 1, 9) ausdrücklich verworfen und zuerst in einer Verordnung von 413, wie es scheint als etwas Neues, verfügt wird (Cod. Just. 3, 13, 6). Diese Kompetenz aber erkennen unsere Erlasse an und man wird sie daher nach 413 zu setzen haben. Auch sprachlich und sachlich passt alles zu der Annahme, dass beide Erlasse dem V. Jahrhundert angehören. Weiter hinab darf man schon wegen der fehlerlosen Orthographie und wegen des Gebrauchs der lateinischen Sprache nicht gehen; mit der von Justinian vorgenommenen Organisation Ägyptens lassen die Reskripte in keinem Fall sich in Übereinstimmung bringen.

Unser Reskript ist ein Bescheid auf eine prozessualische Bittschrift. Formell ist zunächst bemerkenswert, dass die Oberbehörde den Bittsteller nicht direkt bescheidet, wie dies in der vorconstantinischen Zeit, vielleicht immer, gewiss in der Regel geschah, sondern die Antwort an den Statthalter richtet. Die Bitte des Klägers sowie die Antwort geht auf folgende vier Punkte: 1) Anhaltung des Beklagten Isidorus zur Zahlung einer lange verschleppten Schuld (Zeile 15, 16); 2) Rückgabe einer Anzahl Sklaven von Seilen der jetzigen Besitzer (1. 17, 18); 3) Rückgabe verschiedener, durch erzwungenen Kauf vom Kläger veräusserter Grundstücke gegen Erstattung des Kaufgeldes, so weit es wirklich gezahlt ist, nebst dessen Zinsen und unter Kassierung jenes Kaufvertrags (2—7, 19—25); 4) Rückgabe der dem Kläger vorenthaltenen Besodungsraten (8—10, 26—29). Ausserdem verfügt das Reskript, dass die Beklagten, die gemäss dem bestehenden Recht vor den Militärbehörden hätten verklagt werden müssen, sich vor dem Civilgericht zu stellen haben (30—32).

Kaiserkursive. Eine eigentümliche Art der römischen Kursive (vgl. Taf. 13, 22). Am eigentümlichsten ist die Form von **e, m, n**. Dann ist charakteristisch, dass fast alle Buchstaben sehr lang gezogen sind und, wie Jaffé sich ausdrückt, „eine feierliche Weitläufigkeit der Formen“ haben (Ph. Jaffé, im Anhang zu der oben genannten Abhandlung von Mommsen, S. 415).

Einzelne Buchstaben. **a** ist dem **t** sehr ähnlich, doch sein rechter, sehr hoch stehender Strich ist schräg und leicht geschwungen, während der Querbalken von **t** vorn gerade oder nach unten gebogen ist; der linke, bis auf die Grundlinie gehende Strich von **a** macht unten eine Biegung nach links, der senkrechte Strich von **t** hingegen nach rechts (*debitum*, 18; *pro memorata narratione*, 20). Die Rundung von **b** ist auf der linken Seite wie in der älteren Kursive und wie im Briefe auf Taf. 13; **b** ist daher dem **d** ganz ähnlich, doch sein Langstrich ist gerade, während der von **d** eine Wendung nach links macht, und **h** steht in Ligatur mit dem folgenden Buchstaben, während **d** getrennt bleibt; überdies ist seine Rundung kleiner und offener als die von **d** (*debitum*, 18; *debitis fructibus*, 22). **e** ist sehr lang; es ist dem **s** ähnlich, doch unten ist es nach rechts gebogen, **s** hingegen ist gerade (*accipiam*, 23). **o** hat eine ganz eigentümliche Form; Jaffé glaubt, dass es aus dem **o** der Gratuli und der Wachstafeln entstanden ist, in welchen es aus zwei senkrechten Strichen besteht (*vero detentatoribus*, 17; vgl. die Form von **o** auf Taf. 5, Zeile 2, 3, 4 und auf Taf. 8, Zeile 1, 3). Siehe **f** (*confecto*, 20; *fructibus*, 22). **g** besteht aus einem langen geschlingelten Strich; es ist dem unteren Teil des **h** ähnlich; leider ist es auf unserem Facsimile ganz undeutlich (*legimus*, 24; vgl. *loc.* 21). Siehe **h** (*loc.* 21). Siehe **i** (*illum*, 19). Ganz eigentümlich ist auch die Form von **m** und **n**; Jaffé sagt von ihnen: Das **m** ist augenscheinlich ganz das griechische  $\mu$ , und ebensowenig lässt der Zusammenhang des **n** mit dem griechischen  $\nu$  sich

verkennen (*pro memorata narratione*, 20). **o** ist sehr klein und hängt oben in der Höhe (*pro memorata*, 20). Siehe **p** (*possessions ad ipsum pertinentes*, 22). Siehe **q** (*iniquos*, 17; *quod*, 23; vgl. das **q** auf Taf. 13, Z. 4). Der Schlußstrich von **r** geht weit über die Linie; zum Schluss macht er eine Wendung nach oben (*pro memorata narratione*, 20). Siehe **s** (*possessions*, 22). **t** ist dem **a** ähnlich (siehe oben). **u** ist sehr klein und bald rund, bald spitz; oft ist es übergeschrieben (*iniquos vero*, 17; *viribus vacuato*, 21). Siehe **x** (*loc.* 19).

Keine Abkürzungen.

Zahlreiche Ligaturen.

Wort- und Satztrennung. Die Worte sind nicht getrennt. Die Sätze hingegen sind gut geschieden, indem die Zeilen, wo irgend möglich, am Schlusse von Sätzen und Satzteilen abgebrochen sind; diese Zeilenabteilung vertritt also eingermassen die Stelle unserer Interpunktion. Es ist dies diejenige Schreibung, von der Hieronymus in der Vorrede zu Isaias sagt: *Nemo cum propheta verbum verbum esse descriptis, necro eos existimet apud Hebraeos ligari, et aliquid simile habere de psalmis vel operibus Salomonis: sed, quod in Demosthene et Thullo solent fieri, ut per cola scribantur et commata, qui utique prosa et non versibus conscribant, nos quoque utilitati legentium praedictam interpretationem nosam nos scribendi genera detinuerunt*. Unsere Erlasse zeigen also, dass man auch in der kaiserlichen Kanzlei nach diesem System — per cola et commata — schrieb, welches allerdings dem Vorleser sein Geschäft ungemein erleichterte. (In der Transkription teile ich nicht nur den Text unserer Kolonne, sondern auch den Text aller noch erhaltenen Fragmente des ersten Reskripts mit, nach der Ausgabe von Wailly-Mommsen. Wie dort, so sind auch hier die dem Raum angepassten Ergänzungen kursiv gedruckt. Kol. 1 (Z. 1—8) ist in Paris, Kol. 2 und 3 (Z. 9—24) in Leiden, Kol. 4 (Z. 25—32) zum Teil in Leiden, zum Teil in Paris.)

- 1 fab iniquis eorum detentatoribus sibi restitui.
- 2 Insuper etiam precatur,
- 3 emptoriale instrumentum, quod per vim ac necessitatem legibus inimicam
- 4 vili pretio dato super possessionibus ad se pertinentibus confectum sit,
- 5 nullum sibi praedictum generare.
- 6 sed exigua pretio, quod re vera datum est, cum legitimis usuris refuso
- 7 ear se cum debitis fructibus recuperare.
- 8 Denique
- 9 idem petitor desiderat, solacia ex militia sua debita
- 10 ab Isidoro praefato utpote usurpatore sibi restitui,
- 11 . . . . . karissime ac iucundissime.
- 12 Tandem illi haec experientia tua,
- 13 si praesidi illi veritas inest,
- 14 tamquam si ad iurisdictionem suam pertinet.
- 15 praefatum Isidorum ad solutionem debiti vix tandem sine ulla vana dilatione
- 16 cum petitore celebrandum iuxta legum tenorem constringi.)

- 17 iniquos vero detentatorum mancipiorum ad cum pertinentium
- 18 portionem ipsi debent resarcire;
- 19 nec ullum precatorum ex instrumento emptionali
- 20 pro memorata narratione per vim confecto praedictum pati,
- 21 sed, hoc viribus vacuato,
- 22 possessiones ad ipsum pertinentes cum debitis fructibus,
- 23 minimo pretio, quod re vera accepisse probatur,
- 24 cum legitimis usuris reddito, ab iniquis detentatoribus
- 25 eum recipere praecipiat;
- 26 praefato scilicet Isidoro
- 27 solacia sive emolumenta ex militia supra dicta petitori debita,
- 28 quae perperam in suum iurium dicitur veruisse,
- 29 restituere compellat;
- 30 ita tamen, ut personae illi ad ius spectabilitatis tuae pertinentes
- 31 cessante militari apparitionis suae auxilio
- 32 in provinciali iudicio

fulentur.)